

LIEFERKETTENGESETZ

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.

Das Gesetz seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten betroffen.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind uns bekannt. In unserem Hause werden selbstverständlich die Menschenrechte entsprechend dem Leitfaden der Vereinten Nationen eingehalten. Der Schutz der Umwelt hat bei uns höchste Priorität. Bei unserer Lieferantenauswahl legen wir ebenfalls größten Wert auf die Einhaltung dieser unverrückbaren Standards. Aufgrund der Größe unseres mittelständischen Unternehmens gelten die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für unser Haus nicht unmittelbar. Dennoch ist uns die Einhaltung der dort festgelegten Vorschriften entlang der Lieferkette wichtig.

Geschäftsleitung Gerhard Mann